

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 490.

Gesetz

vom 28. Juli 1890,

**Abänderung des Art. 65 der Revidirten Gemeindeordnung
vom 17. Juni 1874 betreffend.**

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der zweite Satz des Art. 65 der Revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 wird in folgender Weise abgeändert:

„Bei den Gemeinderäthen soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder in den Städten und in Hohenleuben, Ebersdorf, Langenberg, Köstzig, Untermhaus, Triebes, sowie in allen denjenigen Dorfgemeinden, in denen die Wahl der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes aus den Besitzern geschlossener Bauerngüter oder denselben gleich zu achtenden Wahlberechtigten nicht möglich ist, aus Hausbesitzern, in